



Handlungsleitfaden für den Umgang mit Anfragen
zur Realisierung von
PV-Freiflächenanlagen
im Außenbereich

FA 30.1 Stadtentwicklung und Umwelt

Stand: Dezember 2024



*Das Lächeln
im Münsterland.*

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Planungsgrundlagen	3
1.1. Planungs- und genehmigungsrechtliche Rahmenbedingungen	3
1.2. Privilegierte PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich	3
1.3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung	3
1.3.1. Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW	4
1.3.2. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland	6
2. Allgemeine Vorgaben der Stadt Rhede für die PV-Freiflächen Planung	9
3. Prüfschema	10
3.1. Erläuterung der Prüfungskriterien	10
3.2. Prüfschema für nicht privilegierte PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich	11
3.4. Weiteres Vorgehen nach positivem Ergebnis der Einzelfallprüfung	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prüfschema für nicht privilegierte PV-Freiflächenanlagen	11
Abbildung 2: Weiteres Vorgehen nach positivem Ergebnis der Einzelfallprüfung	12

1. Allgemeine Planungsgrundlagen

1.1. Planungs- und genehmigungsrechtliche Rahmenbedingungen

PV-Freiflächenanlagen benötigen eine baurechtliche Genehmigung und unterliegen der Bauleitplanung, sofern sie nicht als privilegierte Vorhaben im Außenbereich (s. 1.2.) zulässig sind.

Zuständig ist der Kreis Borken für die Baugenehmigung sowie die Stadt Rhede für die Bauleitplanung. Dabei müssen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW und des Regionalplans Münsterland beachtet werden. Zudem sind die Belange aus den Bereichen Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz sowie Immissionsschutz zu berücksichtigen.

1.2. Privilegierte PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind PV-Freiflächenanlagen privilegiert, wenn sie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden sowie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit einem Abstand von 200 Metern installiert werden.

Besondere Solaranlagen, deren Grundfläche nicht mehr als 2,5 ha beträgt und die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb sowie einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung stehen, sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegiert. Dies begrenzt sich auf eine Anlage je Hofstelle oder Betriebsstandort. Vorhaben, die nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, unterliegen in der Regel der Bauleitplanung.

1.3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Landesentwicklungsplan NRW und Regionalplan Münsterland werden Grundsätze und Ziele für den Umgang mit PV-Freiflächenanlagen festgelegt, welche als Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung dienen. Dabei gelten Grundsätze als allgemeine Vorgaben und Ziele als verbindliche Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zur Entwicklung des Raums.

1.3.1. Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW

Landesentwicklungsplan NRW

Lesefassung, Stand: 03.07.2024

10.2-14 Ziel: Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Landesentwicklungsplan NRW

Lesefassung, Stand: 03.07.2024

10.2-15 Ziel: Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Landesentwicklungsplan NRW

Lesefassung, Stand: 03.07.2024

10.2-16 Grundsatz: Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

10.2-17 Grundsatz: Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise:

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- geeignete künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Metern genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Landesentwicklungsplan NRW

Lesefassung, Stand: 03.07.2024

10.2-18 Grundsatz: Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.

1.3.2. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland

Regionalplan Münsterland

Entwurf, Stand: 05.2024

VI. 1-12 Grundsatz: Nutzung der Solarenergie

Um den Nutzungsdruck auf den Freiraum des Münsterlandes nicht zu verstärken, soll die Nutzung der Solarenergie durch Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen vor allem auf oder an Gebäuden erfolgen. Gleiches gilt für bereits versiegelte Flächen im Siedlungsraum, baulich geprägte Konversionsflächen, Brachflächen oder Deponieflächen sowie Flächen, die in einem funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit Deponieflächen stehen.

Regionalplan Münsterland

Entwurf, Stand: 05.2024

VI. 1-13 Grundsatz: Abstand von Freiflächensolarenergieanlagen untereinander

Bei der Errichtung von mehreren Freiflächensolarenergieanlagen (Solarpark) in einem Landschaftsraum soll möglichst ein Abstand zueinander eingehalten werden, um das Entstehen von bandartigen Strukturen und einer negativen Überformung der Landschaft zu verhindern.

VI. 1-14 Ziel: Freiflächensolarenergieanlagen in Siedlungsbereichen bzw. Siedlungspotenzialbereichen

Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von ASB, ASB-P, GIB und GIB-P ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche möglich.

VI. 1-15 Ziel: Freiflächensolarenergieanlagen in BSAB (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze)

- (1) In BSAB hat die Rohstoffgewinnung Vorrang; Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar sind, sind auszuschließen.
- (2) Ausnahmsweise dürfen als zeitlich und räumlich konkret begrenzte Zwischennutzung in BSAB Freiflächensolarenergieanlagen errichtet und betrieben werden, soweit die Rohstoffe in dem BSAB bzw. seinen Teilbereichen entweder bereits vollständig oder teilweise ausgeschöpft sind bzw. deren Abbau noch nicht begonnen hat und die Freiflächensolarenergieanlagen einem parallel laufenden bzw. zukünftigen Abbau nicht entgegenstehen.
- (3) Ausnahmsweise dürfen Floating-PV-Anlagen auf durch Abgrabungstätigkeit entstandenen Oberflächengewässern errichtet werden, wenn sie mit dem laufenden Abgrabungsbetrieb vereinbar sind.
- (4) Die Errichtung der Anlagen nach Absatz 2 und 3 ist mit der jeweiligen Rekultivierungsplanung zu vereinbaren.

Regionalplan Münsterland

Entwurf, Stand: 05.2024

VI. 1-16 Ziel: Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Oberflächengewässern außerhalb von BSAB (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze)

Raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen sind als Floating-PV-Anlagen auf Oberflächengewässern zulässig, wenn sie mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, dem Artenschutz, und der stattfindenden Nutzung vereinbar sind.

Regionalplan Münsterland

Entwurf, Stand: 05.2024

VI. 1-17 Grundsatz: Vermeidung bzw. Verminderung der Barrierewirkung für Tiere

Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass deren Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermieden bzw. vermindert wird.

Regionalplan Münsterland

Entwurf, Stand: 05.2024

VI. 1-18 Grundsatz: Folgenutzung auf landwirtschaftlichen Flächen

Wenn die Nutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächensolarenergieanlagen aufgegeben wird, soll der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus möglichst wiederhergestellt werden.

2. Allgemeine Vorgaben der Stadt Rhede für die PV-Freiflächen Planung

- 1) Maximal 2 % des Stadtgebietes von Rhede sollen insgesamt für die Errichtung und Nutzung von PV-Freiflächenanlagen durch entsprechende Bauleitplanung zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einer Fläche von rund 158 ha.
- 2) PV-Freiflächenanlagen, deren Flächengröße 5 ha überschreitet, sind als bedeutender Eingriff in Natur und Landschaft zu sehen und müssen den Anforderungen einer Agri-PV- oder Biodiv-PV-Anlage entsprechen. (Es wird empfohlen sich an der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Kreis Borken¹ zu orientieren.)
- 3) Die Entstehung bandartiger Strukturen ist zu vermeiden. Ein Mindestabstand zwischen zwei PV-Freiflächenanlagen soll daher gewährleistet werden.
- 4) PV-Freiflächenanlagen müssen einen Mindestabstand von 100 m zu Wohngebieten oder Wohnnutzungen im Außenbereich aufweisen, es sei denn, sie sind von den betroffenen Wohnnutzungen aus nicht einsehbar oder sie werden auf Antrag aller betroffenen Eigentümer errichtet.
- 5) Entlang von Straßen und Wegen müssen mindestens 10 m breite Grünstreifen freigehalten werden.
- 6) Entlang der äußeren Grenzen der PV-Anlage sind lineare Gehölzstrukturen mit heimischen Arten auszubilden.
- 7) Die PV-Freiflächenanlage ist nach Nutzungsaufgabe durch den Vorhabenträger zurückzubauen.

¹ [Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Kreis Borken \(Stand: 2023\)](#)

3. Prüfschema

In Abhängigkeit der Flächenlage erfolgt eine Einzelfallprüfung anhand verschiedener Kriterien, die in „Ausschlusskriterien“*, „Abwägungskriterien“** und „weichen Faktoren“*** differenziert sind.

Flächen entlang der Bundesstraße 67 (B 67) werden, unter Ausschluss einzelner Tabu-Flächen, bevorzugt behandelt.

Nur wenn die Einzelfallprüfung positiv ausfällt, eine Zusage für einen möglichen Netzanschluss vorliegt und die maximal zur Verfügung stehende Gesamtfläche für PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet nicht überschritten wird, erfolgt die Empfehlung der Verwaltung an den Rat, eine entsprechende Bauleitplanung einzuleiten.

3.1. Erläuterung der Prüfungskriterien

* Bei der Einzelfallprüfung der **Ausschlusskriterien** wird geprüft, ob die Fläche in einem Gebiet liegt, das für eine Freiflächen-PV-Nutzung grundsätzlich nicht in Frage kommt; dazu gehören u.a. Siedlungsflächen gemäß Regional- oder Flächennutzungsplan, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldflächen, Kompensationsflächen (Ökokontoflächen), Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete der Kat. I und II. Sofern eines dieser „Tabu-Gebiete“ betroffen ist, wird das Vorhaben abgelehnt. Ergibt die Prüfung, dass keines der „Tabu-Gebiete“ betroffen ist, erfolgt der nächste Prüfschritt (Einzelfallprüfung der Abwägungskriterien).

** Bei der Einzelfallprüfung der **Abwägungskriterien** wird geprüft, ob die Fläche in einem Gebiet liegt, für das eine fachrechtliche Schutzausweisung getroffen wurde, die nicht grundsätzlich einer Freiflächen-PV-Nutzung entgegensteht und somit einer Abwägung unterliegt; dazu gehören u.a. Landschaftsschutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Wasserschutzgebiet Kat. III, Naturdenkmale und geschützte Böden. Hierbei wird geprüft, welche konkreten Schutzziele mit der Ausweisung verfolgt werden und ob eine Freiflächen-PV-Nutzung gegebenenfalls mit diesen Schutzziele in Einklang gebracht werden kann. Sofern durch eine Freiflächen-PV-Nutzung die jeweiligen Schutzziele gefährdet sind, wird das Vorhaben abgelehnt. Ergibt die Prüfung, dass die beabsichtigte Nutzung nicht im Widerspruch zu den Schutzziele steht, erfolgt der nächste Prüfschritt (Einzelfallprüfung der „weichen“ Faktoren).

*** Bei der Einzelfallprüfung der „**weichen Faktoren**“ wird geprüft, ob die Fläche in einem Gebiet liegt, für das es bestimmte städtische Entwicklungsziele gibt; dazu gehören insbesondere Ziele der (langfristigen) baulichen und verkehrlichen Entwicklung, der touristischen Weiterentwicklung und der Freiraumplanung / Biotopvernetzung. Außerdem wird geprüft, ob die Fläche in Sichtbeziehung zu denkmalgeschützten Gebäuden liegt und einen Einfluss auf diese nehmen könnte. Sofern die Prüfung eine Betroffenheit solcher „weichen Faktoren“ ergibt, muss im Einzelfall politisch entschieden werden, ob ein Bauleitplanverfahren zur Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage eingeleitet werden soll, wobei die Entscheidung i.d.R. davon abhängen wird, ob das Vorhaben im Einklang mit oder im Widerspruch zu den jeweiligen städtischen Entwicklungszielen steht.

3.2. Prüfschema für nicht privilegierte PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich

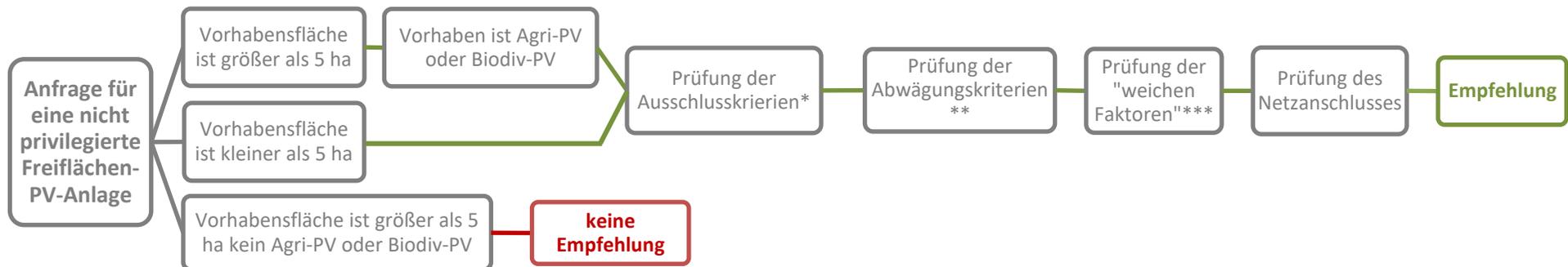


Abbildung 1: Prüfschema für nicht privilegierte PV-Freiflächenanlagen

3.4. Weiteres Vorgehen nach positivem Ergebnis der Einzelfallprüfung

**Bei positivem Ergebnis der Einzelfallprüfungen
und Vorliegen einer Netzanschlusszusage**

- Empfehlung der Verwaltung an den Rat, eine entsprechende Bauleitplanung einzuleiten
- Städtebaulicher Vertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger u.a. mit Aussagen zur Netzanbindung und zur finanziellen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger



FNP-Änderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan

- Durchführungsvertrag u.a. mit Aussagen zu:
 - Durchführungsfrist
- Rückbau der PV-Anlage nach Nutzungsaufgabe
- Folgenutzung der Fläche nach Aufgabe und Rückbau der PV-Anlage

Abbildung 2: Weiteres Vorgehen nach positivem Ergebnis der Einzelfallprüfung.